

Nach dem hier vertretenen Standpunkt kommen sie gar nicht zustande, da die Verfassung die Grundlage für das Hausgesetz bildet, sodass die für den Staat wesentlichen Regelungsmaterien des Hausgesetzes nicht ohne den entsprechenden staatlichen Akt zustande kommen bzw. rechtswirksam werden können.

Auch das Problem der Einheit der Rechtsordnung¹⁹⁶ stellt sich bei dieser Sichtweise nicht, wenn der Rechtsgrund des Hausgesetzes in Art. 3 LV gesehen wird und dieses nicht zu einer autonomen Rechtsquelle ausserhalb der Verfassung erklärt wird, da es die Verfassung einzuhalten hat.

V. Inhalts- und Verfahrensfragen

1. Allgemeines

Änderungen hausrechtlicher Regelungen, die im Zusammenhang mit Art. 3 LV stehen, erfolgen im Wege der Verfassungsgesetzgebung.¹⁹⁷ Walter Kieber¹⁹⁸ lässt es offen, ob sich Änderungen dieser Art nach den Regeln der einfachen Gesetzgebung zu richten haben oder zumindest der Zustimmung des Landtages durch Gesetz bedürfen.

2. Verfassungslage

Beide Wege erweisen sich als problematisch, wenn man die bisherige Staatspraxis in den Blick nimmt. Sie lässt nämlich erkennen, dass es nicht zu einem eigentlichen Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren gekommen ist. Die vom Fürstlichen Haus vorgenommenen Änderungen des Hausgesetzes, die Regelungsmaterien im Sinne von Art. 3 LV zum Inhalt hatten, sind nicht Gegenstand eines staatlichen Gesetzgebungsverfahrens gewesen.

196 Siehe BuA Nr. 135/2002 der Regierung vom 22. November 2002, S. 7 ff.

197 Siehe dazu Art. 112 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 LV; vgl. auch Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 291 f.

198 Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 322 Fn. 14.